

Beitragsordnung des RSV Wullenstetten 1926 e.V.



in der Fassung vom 30.03.2012
überarbeitet am 18.03.2016

Die Mitglieder des RSV Wullenstetten haben einen Beitrag gültig für 4 Monate zu entrichten. Ausnahme sind Kurse (siehe 3.)

1. Eintritte innerhalb einer Beitragsperiode

Bei Eintritt innerhalb einer Beitragsperiode erfolgt immer die Abbuchung des vollen Beitragssatzes für die laufende Beitragsperiode

2. Kündigung

Bei Kündigungen gilt laut Satzung "*Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 15.4., 15.8. oder 15.12. des Jahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.*"
Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt. Rückforderungsansprüche bestehen nicht.
Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nur bei einer jährlichen Beitragserhöhungen größer 30%.

3. Kurse

In speziellen Kursen können Kursgebühren auch von Mitgliedern erhoben werden. Für Nicht-Mitglieder erhöht sich die Kursgebühr.

Die Höhe der Kursgebühr legt die durchführende Abteilung fest.

4. Abteilungsbeiträge

Abteilungsbeitrag: In einigen Abteilungen, z.B., Tennis, Fußball und Tanzsport wird zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Abteilungsbeitrag erhoben. Der Abteilungsbeitrag steht den Abteilungen zu. Über die Höhe, die Dauer der Beitragsperiode sowie Abbuchungszeitpunkte entscheiden die Abteilungen in eigener Zuständigkeit.

5. außerordentliche Umlage

Zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die jährliche Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

6. Terialbeitrag ab 2017

BS 00	freies Fam.Mitgl./Ehepartner	0	Näheres zu den Beitragsklassen, Kündigungsfristen und Abbuchungszeitpunkten siehe §1-8 in dieser Beitragsordnung
BS 01	Einzelbeitrag über 18 J.	31	
BS 02	Ehepaar o. Kind / gleichgeschlechtl. oder eheähnl. Gemeinschaften	47	
BS 03	Familienbeitrag	55	
BS 04	Alleinerziehende m. Kinder	35	
BS 06	Jugendliche bis 18 J.	16	
BS 07	Schüler ¹⁾ / Studenten ¹⁾ / Auszubildende ¹⁾ / Schwerbeschädigte (ab 50%)	20	
BS 08	Passive Mitglieder / Ehrenmitglieder (Ernennung vor 31.12.05)	16	keine jährliche Anpassung
BS 10	Ehrenmitglied (Ernennung nach 1.1.06)	Beitragsfrei	

1) unter 25Jahre

Schiedsrichter sind seit 1.1.2008 vom Jahresbeitrag nicht befreit

Die Nachweise für beitragsrelevante Ereignisse (z.B. Alter, Ausbildung, Ehe, usw.) sind unaufgefordert zum Beginn einer 4-Monats-Beitragsperiode (01.01., 01.05, 01.09.) der Geschäftsstelle vorzulegen. Für die Einstufung in die Beitragsklasse gilt als Stichtag der 01.. des laufenden Beitragsmonats. Änderungen innerhalb einer Beitragsperiode (4 Monate) werden erst ab Beginn der folgenden Beitragsperiode berücksichtigt.

7. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn der Beitragsperiode fällig. Die Abbuchung erfolgt gem. Punkt 8 der Beitragsordnung.

8. Beitragseinzug

Die Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter werden aufgefordert an einem Lastschriftverfahren teilzunehmen.

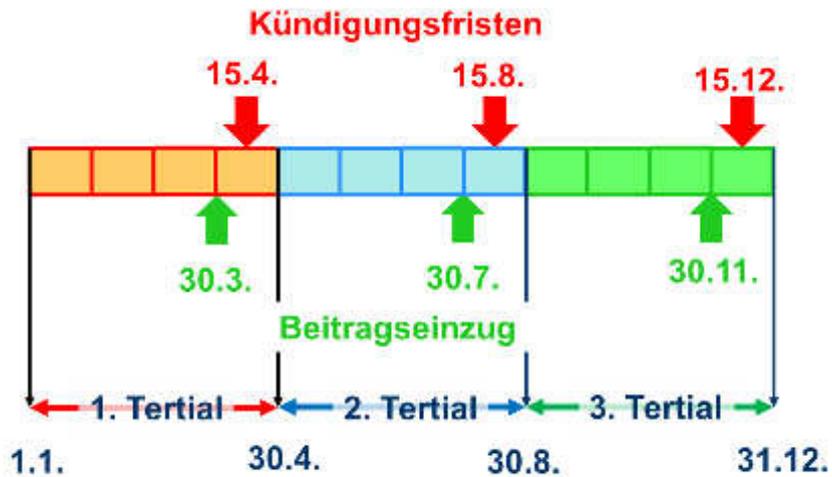
Folgende Bearbeitungsgebühren bzw. Kostenpauschalen werden erhoben:

- Für Neumitglieder ab in Kraft treten der Beitragsordnung:
bei Nichteinverständnis zum Lastschriftverfahren jährlich 5 €
- für Rücklastschriften 10.- € Kostenpauschale, mindestens aber die entstandenen Kosten (Bankgebühren).

Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits Mitglied waren.

Der Beitragseinzug erfolgt wie folgt:

- Ende März für die erste Beitragsperiode (Jan.-April)
- Ende Juli für die 2. Beitragsperiode (Mai – August) und
- Ende November für die 3 Beitragsperiode (September – Dezember)



9. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 tritt diese Beitragsordnung in Kraft. Frühere Beiträge bleiben unberührt. Die Beitragsordnung vom 30.März 2012 wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.März 2016 geändert. Die vorliegende Fassung beinhaltet diese Änderungen.

Wullenstetten, den 18.03.2016

.....
1. Vorstand

.....
Finanzverwalter